



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse,
Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf,

gegen

die Deutsche Lufthansa AG, vertr.d.d. Vorstand, Venloer Straße 151-153, 50672
Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Köln
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 06.08.2025
durch die Richterin am Landgericht Dr. Gabel als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.766,08 Euro nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08. März
2025 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 705,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.04.2025 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Ausgleichszahlung und Schadenersatz wegen Nichtbeförderung in Anspruch.

Die Beklagte ist eine Fluggesellschaft. Der Kläger verfügte über folgende bestätigte und bezahlte Flugbuchung bei der Beklagten als (auch) ausführendes Luftfahrtunternehmen, welche im Wege einer Umbuchung zustande gekommen war (Bl. 13 ff. GA):

- 27.02.2025 09:00 – 09:45 Uhr Frankfurt – London LH 902 Business Class
- 27.02.2025 10:55 – 07:45+1 Uhr London – Singapur SQ 317 Suites Class.

Der Flug von London nach Singapur sollte mit Singapore Airlines ausgeführt werden. Bei der Suites Class handelt es sich um eine ausschließlich bei Singapore Airlines verfügbare oberhalb der First Class angesiedelte Beförderungsklasse, die nur auf dem Flugzeugtyp A380 angeboten wird.

Die Beklagte verweigerte dem Kläger das Boarding für den Flug LH 902 nach London. Sie buchte den Kläger stattdessen auf ihren eigenen Flug

- 27.02.2025 21:45 – 16:50 Uhr Frankfurt – Singapur LH 778 First Class.

Der Kläger buchte die zu diesem Zeitpunkt nächstmögliche Ersatzbeförderung mit Emirates (Buchungsunterlagen und Bordkarten, Bl. 9 ff. GA) und wurde durch den Bodenservice der Emirates schließlich auf einen bereits boardenden Flug umgebucht.

Am 27.02.2025 forderte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 07. März 2025 zur Erfüllung des Ausgleichsanspruchs sowie zur Zahlung der Kosten der Ersatzbeförderung auf.

Mit Schreiben vom 10.03.2025 forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagte im Rahmen des am gleichen Tag erteilten Auftrages zur Prüfung des Vorgangs und außergerichtlicher Geltendmachung zur Zahlung auf.

Der Kläger behauptet, sie habe ihm willkürlich und grundlos das Boarding für den Flug LH 902 verweigert. Auf den Flug LH 778 habe sie ihn ohne sein Einverständnis gebucht, er habe dieser Umbuchung widersprochen. Er habe die Mitarbeiter der Beklagten mehrfach zur schnellstmöglichen Ersatzbeförderung aufgefordert, ihm sei jedoch forsch entgegnet worden: „Sie fliegen Lufthansa oder Sie fliegen gar nicht.“ Er habe angekündigt, dass er sich den nächsten Ersatzflug buchen werde.

Der Kläger habe die Kosten des Ersatzfluges mit der Fluggesellschaft Emirates in Höhe von 6.166,08 Euro aus eigenen Mitteln bezahlt (Zahlungsnachweis Bl. 106 ff. GA). Er sei auch mit folgendem Ersatzflug geflogen:

- 27.02.2025 09:40 – 19:00 Uhr Frankfurt – Dubai EK 44 First Class
- 27.02.2025 21:15 – 08.25 Uhr Dubai – Singapur EK 404 First Class.

Mit dem Klageantrag zu 1) macht der Kläger eine Ausgleichsleistung in Höhe von 600,00 Euro sowie Kosten für den Ersatzflug in Höhe von 6.166,08 Euro geltend.

Der Kläger beantragt mit der der Beklagten am 08.04.2025 zugestellten Klage,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 6.766,08 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08. März 2025 zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere 705,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Umbuchung über London nach Singapur sei durch Singapore Airlines nicht genehmigt worden. Nach Umbuchung auf den Flug LH 778 habe der Kläger die Beklagte zunächst angerufen und mitgeteilt, dass er den Flug ganz storniere, da er ihn nicht mehr brauche. Der Kläger sei am Abfluggate nach London in der Kenntnis erschienen, dass er dort nicht befördert werde. Am Schalter habe der Kläger dann die Bordkarte für den Ersatzdirektflug der Beklagten angenommen.

Der Kläger verhalte sich treuwidrig. Er habe die Umbuchung auf den Singapore Airlines Flug durch Ausübung von Druck auf die Mitarbeiter der Beklagten geschafft, obwohl dessen Ursprungsticket – insoweit unstreitig – keine Umbuchung erlaubt habe.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 600,00 Euro gemäß Artt. 7 Abs. 1 lit. c), 4 Abs. 3 der Verordnung 261/2004/EG und ein Schadenersatzanspruch in Höhe von 6.166,08 Euro gemäß § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 12 Abs. 1 der Verordnung 261/2004/EG zu.

1.

Der Anspruch auf Ausgleichszahlung folgt aus Artt. 7 Abs. 1 lit. c), 4 Abs. 3 der Verordnung 261/2004/EG.

Wird Fluggästen gegen ihren Willen die Beförderung verweigert, hat das ausführende Luftfahrtunternehmen diesen gemäß Art. 4 Abs. 3 VO Nr. 261/2004 unverzüglich die Ausgleichsleistungen gemäß Art. 7 und die Unterstützungsleistungen gemäß den

Artikeln 8 und 9 der Verordnung zu erbringen. Art. 7 Abs. 1 lit c) VO Nr. 261/2004 sieht eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600 Euro für Flüge mit Entfernung oberhalb von 3.500 km vor.

Bei der Flugverbindung von Frankfurt nach Singapur handelt es sich um einen Flug mit einer Entfernung oberhalb von 3.500 km.

Es liegt auch eine Nichtbeförderung der Beklagten vor. Gemäß Art. 2 lit. j) der VO ist eine Nichtbeförderung die Weigerung, Fluggäste zu befördern, obwohl sie sich unter den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden haben, sofern keine vertretbaren Gründe für die Nichtbeförderung gegeben sind, z. B. im Zusammenhang mit der Gesundheit oder der allgemeinen oder betrieblichen Sicherheit oder unzureichenden Reiseunterlagen. Der Tatbestand der Nichtbeförderung umfasst folgende vier Merkmale:

- die Verweigerung der Beförderung gegen den Willen des Fluggastes,
- das Vorliegen einer bestätigten Buchung für den Flug,
- das rechtzeitige Einfinden zur Abfertigung,
- das Nichtvorliegen von vertretbaren Gründen für die Nichtbeförderung (Degott, in: BeckOK Fluggastrechte-Verordnung, 35. Edition, Stand: 01.07.2025, Art. 4 Rz 1)

Nach dem Wortlaut der Verordnung bestehen die Ansprüche wegen Nichtbeförderung nur, wenn sich der Fluggast rechtzeitig am Flugsteig eingefunden hat. Eine übertriebene Förmerei wäre es jedoch, dies auch dann zu verlangen, wenn dem Fluggast zuvor mitgeteilt worden ist, dass er von der Passagierliste gestrichen wurde. Vielmehr kann er auch in diesem Fall die Ausgleichsleistung verlangen, ohne persönlich am Flugsteig vorstellig zu werden (Degott, in: BeckOK Fluggastrechte-Verordnung, 35. Edition, Stand: 01.07.2025, Art. 4 Rz 20; AG Rüsselsheim 6.1.2006 – 3 C 1127/05-35, RRa 2006, 92 f.; BeckRA-HdB/Sauer § 25 Rn. 109; LG Korneuburg 29.8.2019 – 21 R 157/19i).

Vorliegend kann dahinstehen, ob der Kläger sich den Sachvortrag der Beklagten, dass er am Fluggate des Fluges nach London erschienen sei, als ihm günstige Tatsache zu Eigen macht und ob er tatsächlich dort erschienen ist. Ein dortiges Erscheinen des Klägers zu verlangen, wäre eine bloße Förmerei, nachdem ihm bereits mitgeteilt worden war, dass er auf diesem Flug nicht befördert werden würde. Für die Flüge LH 902 und SQ 317 bestand auch eine rechtsverbindliche Buchung;

die Beklagte hat den Kläger auf diese Flugverbindung gebucht und die Buchung bestätigt (vgl. Bl. 13 ff. GA). Selbst wenn Singapore Airlines der Beförderung des Klägers entsprechend der Buchung widersprochen haben sollte, liegt darin nach dem Dafürhalten der Kammer kein vertretbarer Grund für eine Nichtbeförderung. Dies fällt jedenfalls in die Risikosphäre der Beklagten, ggf. muss sie sich vor Buchungsbestätigung über die Genehmigung durch Singapore Airlines vergewissern.

2.

Der Schadenersatzanspruch in Höhe von 6.166,08 Euro folgt aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 12 Abs. 1 VO Nr. 261/2004.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 VO Nr. 261/2004 gilt die Fluggastrechteverordnung unbeschadet eines weiteren Schadenersatzanspruchs des Fluggastes.

Dem Kläger stehen die Kosten der Ersatzbeförderung im Rahmen eines Schadenersatzanspruchs gemäß § 280 BGB zu, weil die Beklagte ihrer Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1 VO Nr. 261/2004 nicht nachgekommen ist. Im Falle der Beförderungsverweigerung (Art. 4 Abs. 3 VO Nr. 261/2004) können Fluggäste wählen zwischen

- a) der vollständigen Erstattung der Flugscheinkosten
- b) anderweitiger Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt
- c) anderweitiger Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Bedingungen zu einem späteren Zeitpunkt nach Wunsch des Fluggastes, vorbehaltlich verfügbarer Plätze.

Die Ansprüche aus Art. 8 der Verordnung sind nicht davon abhängig, dass die Fluggäste der Fluggesellschaft zuvor ihre Wahl mitgeteilt oder zur anderweitigen Beförderung aufgefordert hätten. Es wird lediglich verlangt, dass die Fluggäste eine angemessene Zeit zu warten, ob ihnen von der Fluggesellschaft ein angemessenes Ersatzangebot gemacht wird (Degott, in: BeckOK, FluggastrechteVO, 35. Edition, Stand: 01.07.2025, Art. 8 Rz 15a).

Hat ein Fluggast einen Flug einer bestimmten Beförderungsklasse gebucht, kann er verlangen, dass auch die „anderweitige Beförderung“ in dieser Beförderungsklasse erfolgt, weil nur das als „vergleichbare Reisebedingungen“ angesehen werden kann.

Wird also einem Fluggast, der einen Flug in der Business Class gebucht hat, die anderweitige Beförderung in der Economy Class angeboten, ist das kein Angebot einer Ersatzbeförderung „unter vergleichbaren Bedingungen“ (Degott, in: BeckOK Fluggastrechte, 35. Edition, Stand: 01.07.2025 Art. 8 Rz 16).

Sollte das Luftfahrtunternehmen keine Ersatzbeförderung bereitstellen, kann der Fluggast diese Ersatzbeförderung selbst buchen und die entsprechenden Kosten als Schadensersatz verlangen (Degott, in: BeckOK Fluggastrechte-Verordnung, Schmid, 35. Edition, Stand: 01.07.2025, Art. 8 Rz 16a).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Beklagte hat dem Kläger keine Ersatzbeförderung unter vergleichbaren Bedingungen angeboten. Während die überwiegende Teilstrecke des Ursprungsflugs von London nach Singapur in der Suite Class absolviert worden wäre, hat die Beklagte lediglich einen Flug in der First Class, einer unstreitig unterhalb der Suite Class liegenden Beförderungsklasse, angeboten. Die Beförderungsmöglichkeit mit dem Flug LH 778 stellte vor diesem Hintergrund keine Beförderung unter vergleichbaren Reisebedingungen dar. Einer Fristsetzung zur Zurverfügungstellung einer anderweitigen Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen bedurfte es schon deshalb nicht, weil die Beklagte als ausführendes Luftfahrtunternehmen gar keine Suite Class anbietet.

Der Kläger kann die Kosten für den zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Ersatzflug mit der Fluggesellschaft Emirates als ihm entstandenen Schaden ersetzt verlangen. Dass ihm die Kosten entstanden sind, ergibt sich aus seiner Kreditkartenabrechnung (Bl. 106 ff. GA); dort ist der Betrag auch in der Währung Euro ausgewiesen. Entgegen der Ansicht der Beklagten hätte der Kläger den Schadenersatzbetrag auch nicht in der Währung US-Dollar geltend machen müssen. Soweit Fremdwährungsschulden als solche einzuklagen sind, bezieht sich die Entscheidung des BGH vom 28.09.2022 – XII ZR 7/22 auf Primäransprüche und nicht auf einen Schadenersatzanspruch. Ob der Kläger den bezahlten Ersatzflug angetreten hat, ist für die Schadensentstehung unerheblich. Unerheblich ist ferner, dass auch dieser Flug nicht in der Suite Class vollzogen wurden. Es bleibt dem Fluggast unbenommen, in Ansehung der Beförderungsklasse ein Downgrade hinzunehmen, um früher sein Ziel zu erreichen.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 286, 288 BGB.

Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB und der diesbezügliche Zinsanspruch aus §§ 288, 291 BGB. Die Rechtsanwaltskosten waren nach dem Dafürhalten der Kammer auch erforderlich und zweckmäßig, da nicht ausgeschlossen war, dass die Beklagte die Forderung nach Einschaltung eines Rechtsanwalts vorprozessual erfüllt. Der grundsätzlich lediglich auf Freistellung gerichtete Anspruch wandelt sich gemäß § 250 BGB in einen Zahlungsanspruch, nachdem die Beklagte dem Anspruch entgegen getreten ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 20.08.2025 bietet keine Veranlassung zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, §§ 156, 296a ZPO.

Streitwert: 6.766,08 Euro

Dr. Gabel